Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) ab 2024 [1]

Aufgrund § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 792), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2024 mit Beschluss 3/2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg:

1. Kindertageseinrichtung „Bärchen", Röberstraße 12, Eilenburg
2. Kindertageseinrichtung „Tausend-Fühler", Im Bauerndorf 10, Eilenburg, OT Zschettgau
3. Hort der Dr.-Belian-Grundschule, Gustav-Raute-Straße 1 mit Außenstelle Röberstraße 14, Eilenburg
4. Hort der Grundschule Berg, Hallesche Straße 28, Eilenburg

(2) Die Tagespflege erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Eilenburg und den jeweiligen Tagespflegepersonen.

§ 2
Träger

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Stadt Eilenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. In den Krippen und Kindergärten werden Kinder nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zum Schuleintritt, in den Horten vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse betreut.

§ 3
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach SächsKitaG, § 2 Aufgaben und Ziele.

§ 4
Aufnahme

(1) Entsprechend dem im § 24 SGB VIII festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 – 1 Jahre und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden die Kinder aufgenommen.
Ab dem Jahr 2026 besteht Rechtsanspruch (Ganztagsförderungsgesetz/GaFöG § 24, Abs. 4) auf einen Hortplatz für die 1. Klasse. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe erweitert.
Kinder mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Eilenburg werden vorrangig berücksichtigt.
Fremdkinder (Kinder mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden) können nach § 4 SächsKitaG mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden.
Der Antrag zur Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vorher in der gewünschten Kindertageseinrichtung abgegeben werden.
Die Aufnahme von Gastkindern ist möglich.

[1] Die Satzung wurde im Amtsblatt 04/23 der Großen Kreisstadt Eilenburg am 15.02.2024 veröffentlicht.

(2) Kinder die eine Behinderung aufweisen, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, in welcher die Rahmenbedingungen (z. B. dementsprechend ausgebildetes Personal, räumliche Voraussetzungen) ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

(3) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Bedürfnisse alleinerziehender Berufstätiger und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu berücksichtigen.
Nach diesen Grundsätzen vollzieht die Leitung der Kindertageseinrichtung die Aufnahme. Die Anmeldung soll über das Online-/ Elternportal (KIVAN) erfolgen. Der Vertrag wird den Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen ausgehändigt.
Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden – soweit erforderlich – personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 3 SächsDSDG.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine Elternerklärung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG abzugeben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
Bei Wechsel von einer städtischen Einrichtung in eine andere städtische Einrichtung reicht eine Bescheinigung der Leitung der zuletzt besuchten Einrichtung, welche bestätigt, dass in der Einrichtung z. Z. keine ansteckenden Krankheiten (nach Infektionsschutzgesetz) aufgetreten sind.
Es ist weiterhin nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es ist zu erklären, dass die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilt wird.

(5) Gegen Masern ist nach § 20 (ab Absatz 8) Infektionsschutzgesetz ausreichend Impfschutz oder Immunität nachzuweisen. Dies bedeutet: Nachweis über Impfschutz gegen Masern (ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen) oder Nachweis der Immunität durch Antikörper/Titer Bestimmung).
Bei Nichteinhaltung wird das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis der Kontraindikation ist von den Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Nordsachsen (Gesundheitsamt) einzureichen und der Entscheid des Landratsamtes ist bei der Leitung vorzulegen.

§ 5
Kündigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende bei der Leitung kündigen.
Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Kindergarten bzw. Hort erlischt automatisch am 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird bzw. die vierte Klasse abschließt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Einrichtung in Trägerschaft der Stadt überwechselt. Auch bei Änderungen des Betreuungsangebotes innerhalb der in Trägerschaft der Stadt befindlichen Einrichtungen bedarf es keiner Kündigung.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur fristlosen, schriftlichen Kündigung des Platzes aus wichtigem Grund (z. B. nachweisbar kurzfristiger Wohnort- oder Schulwechsel, Zahlungsrückstände der Elternbeiträge oder wenn es in der Person des Kindes liegt – Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet). Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung abzugeben.

§ 6
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(1) Die Einrichtungen sind montags bis freitags (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:

Kinderkrippen und Kindergärten

Kita „Bärchen"	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr (bei Bedarf bis 18:00 Uhr)
Kita „Tausend-Fühler"	06:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Horte

Hort GS Berg	06:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühhort) nach Unterrichtsschluss bis 16:30 Uhr
Hort GS „Dr. Belian"	06:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühhort) nach Unterrichtsschluss (bei Bedarf bis 18:00 Uhr)

(2) Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten. Kinder, welche nicht zum Frühhort angemeldet sind, können in den Ferien 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr betreut werden.

(3) Für die Betreuungszeit ab 16:30 Uhr bis max. 18:00 Uhr ist eine Anmeldung mit Selbsterklärung zur Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher in der Einrichtung abzugeben.

(4) Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(5) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

(6) Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung kann die Kindertageseinrichtung an zwei Tagen und einen Tag für Team Building innerhalb eines Kalenderjahres geschlossen werden. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert. Sofern für die Kinder Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen städtischen Einrichtung möglich.

(7) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung ebenso am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
In der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester sind alle Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Eilenburg (auch anderer Träger) geschlossen.
Eine Notfallbetreuung wird in dieser Zeit vorgehalten. Dazu ist ein Nachweis vom Arbeitgeber notwendig, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist.
Die Betreuung kann in einer anderen Einrichtung oder bei einer Tagespflegestelle erfolgen.
Der Betreuungsbedarf ist bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung bis spätestens zum letzten Öffnungstag der Einrichtung vor dem 24.12. d. J. anzumelden.

§ 7
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Während eines Kalenderjahres sollten die Erziehungsberechtigten ihren Kindern 10 Tage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

(2) Soll das Kind den Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Wird das Kind durch andere Personen abgeholt, so ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen (Abholberechtigung). Diese Personen müssen sich ausweisen können.

(3) Kinderkrippen und Kindergärten
Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit einem Erzieher der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem Erzieher der Kindertageseinrichtung wieder ab.
Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die berechtigte Person.
Mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person beginnt deren Aufsichtspflicht, auch wenn sie sich noch im Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten.
Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Horte
Die Aufsichtspflicht des Erziehers beginnt mit der Meldung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch das Kind oder des Erziehungsberechtigten beim Erzieher. Eine dementsprechende Vereinbarung und die Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.

(5) Allgemeines
Das Fernbleiben eines Kindes ist noch am gleichen Tag (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr) von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten entsprechend der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist dies durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse schnellstmöglich abzuholen.

§ 8
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht in der Kindertageseinrichtung auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Erziehungsberechtigten und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landratsamtes zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Alle nicht in der Benutzungssatzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden u. a. in der Hausordnung geregelt.

§ 9
Medikamentengabe

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (lebensnotwendig oder lebensbedrohlich) verabreicht, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurde und diese bei der Leitung hinterlegt wird. Die Medikamente müssen dem Betreuungspersonal persönlich durch die Erziehungsberechtigten übergeben werden. Das Medikament ist von den Erziehungsberechtigten zu beschriften mit: Name des Kindes, Verfallsdatum des Medikamentes und Dosierung. Nicht mehr benötigte oder verfallene Medikamente werden den Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

§ 10
Elternmitwirkung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch den Elternbeirat und die Elternversammlung an der Arbeit der Kindertageseinrichtung nach § 6 SächsKitaG mit.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

§ 11
Versicherung

(1) Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haftet der Träger der Kindertageseinrichtung nur soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Es wird daher empfohlen, vorbeugend diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 12
Essenversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Eilenburg eine Essenversorgung über einen Fremdanbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem durch die Stadt vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen geregelt.

§ 13
Benutzungsgebühren / Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

(2) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch die Erziehungsberechtigten gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Gebühr zu entrichten. Dieser Bescheid muss nach Erteilung der Kostenübernahme durch das Jugendamt in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

§ 14
Inkrafttreten[2]

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte), Beschluss Nr. 22/2019 vom 06.05.2019, einschließlich der 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. 7/2020 vom 02.03.2020, aufgehoben.

[2] Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 04/23 der Großen Kreisstadt Eilenburg am 15.02.2024